

Antrag

der Abgeordneten Christel Humme, Sabine Bätzing, Ute Berg, Detlef Dzembitzki, Siegmund Ehrmann, Elke Ferner, Renate Gradistanac, Angelika Graf (Rosenheim), Kerstin Griese, Gabriele Groneberg, Klaus Werner Jonas, Karin Kortmann, Nicolette Kressl, Ute Kumpf, Christine Lehder, Lothar Mark, Caren Marks, Dr. Sascha Raabe, Walter Riester, Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Anton Schaaf, Dagmar Schmidt (Meschede), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Rita Streb-Hesse, Hans-Jürgen Uhl, Andreas Weigel, Hildegard Wester, Jürgen Wieczorek (Böhlen), Brigitte Wimmer (Karlsruhe), Franz Müntefering und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, Jutta Dümpe-Krüger, Ursula Sowa, Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Auf dem Weg in ein geschlechtergerechtes Deutschland – Gleichstellung geht alle an

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Frauen und Männer sind bereits seit über 50 Jahren durch das Grundgesetz (Artikel 3 Abs. 2 GG) formal gleichberechtigt, ihre tatsächliche Gleichstellung ist jedoch noch nicht erreicht. In welchem Tempo Gleichstellungspolitik zu früheren Zeiten vollzogen wurde, wird exemplarisch daran deutlich, dass es von der Verabschiedung des Grundgesetzes mit seinem Gleichberechtigungsartikel im Jahr 1949 bis zur Beseitigung des Rechts des Ehemannes, den Arbeitsvertrag seiner Frau zu kündigen, 23 Jahre gedauert hat.

1995 fand in Peking die Vierte Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen statt. Mit der Verabschiedung der Pekinger Aktionsplattform, die zwölf zentrale Handlungsfelder umfasst, hat sich die Bundesrepublik Deutschland zusammen mit 188 weiteren Staaten der Vereinten Nationen konkrete Ziele zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern gesetzt. Im Jahr 2005 gilt es zu überprüfen, wie die Staaten den Verpflichtungen nachgekommen sind. „Peking + 10“ – so der kurze Titel dieses globalen Evaluationsprozesses – wird verdeutlichen, in welchen Bereichen Fortschritte in der Gleichstellung erzielt worden sind und wo die Anstrengungen verstärkt werden müssen. Auch die Bundesregierung überprüft in diesem Jahr verstärkt die Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform.

1994 wurde Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 in das Grundgesetz eingefügt. Dieser normiert ein Staatsziel, enthält aber auch das an den Staat gerichtete verfassungsrechtliche Gebot, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern, bestehende Nachteile zwischen den Geschlechtern zu beseitigen und dadurch „in der Zukunft die Gleichberechtigung der Ge-

schlechter durchzusetzen“ (BVerfGE 85, 191, 207). Dem Förderungsauftrag des Staates, der durch Vorgaben des Gemeinschaftsrechts (Artikel 2, Artikel 3 Abs. 2, Artikel 141 Abs. 4 EG-Vertrag und EG-Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG) sowie völkerrechtliche Verpflichtungen (Artikel 11 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – CEDAW) ergänzt wird, muss der Gesetzgeber entsprechend nachkommen.

Dieser Aufgabe haben sich die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen seit der Regierungsübernahme im Jahr 1998 in vielen unterschiedlichen Bereichen angenommen. Wurde vormals die Gleichstellungspolitik vernachlässigt, so kann sich nun die gleichstellungspolitische Bilanz in den verschiedenen Politikfeldern sehen lassen, und diese hat die Kluft zwischen rechtlicher und faktischer Gleichberechtigung erheblich verringert. Das Prinzip des Gender Mainstreaming wurde verankert und zum Leitprinzip des Regierungshandelns gemacht.

Im Oktober 2003 wurde mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und in Kooperation mit der Humboldt-Universität zu Berlin das GenderKompetenzZentrum gegründet, das der Bundesverwaltung im weiteren Implementierungsprozess mit Expertinnen- und Expertenwissen zur Verfügung steht.

Mit dem Programm „Frau und Beruf“ legte die Bundesregierung bereits in der 14. Legislaturperiode ein umfassendes gleichstellungspolitisches Arbeitsprogramm vor, mit dem Ziel, die Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beruf und Familie weiter voranzubringen. Viele der Maßnahmen des Programms sind erfolgreich umgesetzt oder auf den Weg gebracht worden und werden kontinuierlich weitergeführt.

Die gleichstellungspolitischen Ziele betreffen den Abbau von Diskriminierungen in unterschiedlichen Rechts- und Lebensbereichen, die gleiche Teilhabe und eine von tradierten Rollenmustern freie und selbstbestimmte Lebensgestaltung beider Geschlechter. An das Geschlecht dürfen keine Vor- oder Nachteile geknüpft werden.

Zu den wichtigen Vorhaben unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten in der 14. Legislaturperiode zählte das Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz für den Bereich des öffentlichen Dienstes des Bundes und der Bundesgerichte. Es trat am 5. Dezember 2001 in Kraft. Da Frauen im Bereich des höheren Dienstes und der Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, wurde mit diesem Gesetz das entsprechende Instrumentarium zur Verfügung gestellt, hier Veränderungen zu bewirken und größere Rechts- und Anwendungssicherheit gegeben. Gleichzeitig wurden damit die Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert. Das seit 1994 geltende Frauenfördergesetz hatte nicht die erhofften Wirkungen erzielt. Die Verbesserungen und Konkretisierungen im Bundesgleichstellungsgesetz sehen daher insbesondere die bevorzugte Berücksichtigung von Frauen mit gleicher Qualifikation bei Ausbildung, Einstellung, Anstellung und Beförderung im Falle der Unterrepräsentanz unter Einzelfallberücksichtigung in dem jeweiligen Bereich vor.

Am 24. November 2004 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr beschlossen. Da Frauen in den meisten Bereichen der Bundeswehr noch unterrepräsentiert sind, wird mit Hilfe einer Quote dafür Sorge getragen, dass ihre Anzahl steigt. Mit der Möglichkeit von Teilzeit wird die Vereinbarkeit von Familie und Dienst erleichtert.

Bezüglich der tradierten Rollenmuster hat es eine Veränderung des Verständnisses von Formen des Zusammenlebens gegeben, das sich nicht mehr nur auf das traditionelle Zusammenleben in einer Ehe und entsprechende herkömmliche Familienstrukturen reduziert. Zur gesellschaftlichen Realität gehören auch in Deutschland längst andere Lebens- und Familienmodelle. Dieser Tatsache wurde z. B. mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz Rechnung getragen.

Mit der im Jahr 2002 beschlossenen Rentenreform ist ein erster Einstieg in eine partnerschaftliche Teilung der Altersansprüche geschaffen worden. Ehepaare können unter bestimmten Voraussetzungen durch eine übereinstimmende Erklärung ein Rentensplitting der gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Zudem wird seit dem 1. Januar 2002 der Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge durch Zulagen und Steuerabzug gefördert. Für jedes Kind steht den Eltern nach Zahlung eines Mindesteigenbeitrages eine Kinderzulage zu, die bis zum Jahr 2008 gestaffelt auf 185 Euro je Kind ansteigt. Im letzten Jahr konnten für die Frauen bei Neuverträgen ab 2006 gleiche Leistungshöhen für Frauen und Männer bei der Riesterreife (Unisex-Tarife) durchgesetzt werden. Dies ist ein wesentlicher gleichstellungspolitischer Schritt in dem Bereich der Altersvorsorge für Frauen.

Mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt an Frauen hat die Bundesregierung 1999 erstmals ein umfassendes Gesamtkonzept für alle Ebenen der Gewaltbekämpfung vorgelegt. Der Aktionsplan zielt im Gegensatz zu den bisherigen punktuellen Verbesserungen auf strukturelle Veränderungen bei der Bekämpfung von Gewalt mit Hilfe von Maßnahmen zur gesamtgesellschaftlichen Prävention, die bereits im Kinder- und Jugendbereich ansetzen. Der Aktionsplan wird in dieser Legislaturperiode fortgeschrieben.

Der besonderen Situation der von Gewalt betroffenen Frauen wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes vor häuslicher Gewalt Rechnung getragen. Es sieht eine Stärkung der Position von Frauen und Kindern als den typischen Opfern von Gewalt in Familien vor. Es ist sichergestellt, dass sie nun zunächst weiterhin in der Wohnung bleiben können. Damit ist eine klare Ächtung jeglicher Gewalt gegen Frauen und Kinder verbunden. Daher setzen sich die Koalitionsfraktionen auch für den Erhalt der Frauenhäuser ein. Die aktuellen Arbeitsmarktreformentragen diesem Ziel entsprechend Rechnung. So werden Frauen nach ihrer Flucht ins Frauenhaus nicht mehr der bis dahin bestehenden Bedarfsgemeinschaft zugeordnet und können somit eigene Ansprüche geltend machen.

Am 1. September 2004 ist das Opferrechtsreformgesetz in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz werden die Belastungen des Opfers durch das Strafverfahren verringert und seine Verfahrensrechte gestärkt. Die Möglichkeiten für das Opfer, gleich im Strafverfahren vom Angeklagten Ersatz für den aus der Straftat entstandenen Schaden zu erlangen und durchzusetzen, wurden verbessert.

Das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten gilt seit Januar 2002. Prostituierte haben nun die rechtliche Möglichkeit, entweder selbständig unter selbstbestimmten Arbeitsbedingungen oder in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen sozial abgesichert tätig zu sein. Die rechtlichen Hindernisse, die bislang verhinderten, dass Prostituierte zur Sozialversicherung angemeldet werden, wurden abgebaut. Die Strafbarkeit wegen Förderung der Prostitution und wegen Zuhälterei wurde auf Fälle der Ausbeutung der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von Prostituierten beschränkt.

Weiter wurde erst vor kurzem mit einer Änderung des Strafrechts die Definition des Menschenhandels entsprechend den internationalen Vorgaben erweitert. Dazu zählen nun Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und die Förderung des Menschenhandels mit entsprechenden Strafvorschriften. Damit wird den von solchen kriminellen Praktiken betroffenen Frauen verstärkter rechtlicher Schutz gewährt. Ebenfalls neu eingeführt wird eine ausdrückliche Regelung zur Strafbarkeit der Zwangsheirat bzw. des Heiratshandels als besonders schwereren Fall der Nötigung.

Die Novellierung des § 19 des Ausländergesetzes, der das eigenständige Aufenthaltsrecht von Ehegatten regelt, trat am 1. Juni 2000 in Kraft. Damit wurde die Mindestdauer der Ehe, mit der ein eigenständiges Aufenthaltsrecht begründet wird, von vier auf zwei Jahre herabgesetzt. Die neue Härteklausel berücksichtigt eine unerträgliche Lebenssituation der Betroffenen. Dazu gehört insbesondere das Erleiden von physischer und psychischer Gewalt durch den Ehemann bzw. Vater, soweit Kinder betroffen sind. In einem solchen Härtefall entfällt die Wartezeit von zwei Jahren. Diese Regelung wurde im Zuwanderungsgesetz in § 31 AufenthG übernommen. Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz wurde erstmals gesetzlich klargestellt, dass Opfer geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung – und das sind überwiegend Frauen – als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden.

Mit den Neuregelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) haben wir einen großen Fortschritt in der gesellschaftlichen Integration behinderter Frauen erzielt und ihre Gleichstellung auch mit dem Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen deutlich gemacht.

Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen in Lissabon im März 2000 die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission aufgefordert, die Chancengleichheit in allen ihren Aspekten im Beschäftigungsbereich zu fördern. Der Rat hat dabei betont, wie wichtig eine ausgewogene Teilhabe von Frauen und Männern am Berufs- und Familienleben ist. So soll Chancengleichheit beispielsweise durch Erleichterung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben, insbesondere auch durch Verbesserung der Strukturen der Kinderbetreuung befördert werden.

- Seit 2002 stehen bei Rot-Grün der Ausbau einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur, insbesondere von verlässlichen Ganztagschulen sowie Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Vorschulalter und die familienfreundlichere Gestaltung der Arbeitswelt im Mittelpunkt. Die Bundesregierung unterstützt die Länder mit dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ beim Auf- und Ausbau eines bedarfsgerechten Angebotes von Ganztagschulen bis zum Jahr 2007 mit insgesamt 4 Mrd. Euro für Baumaßnahmen und Ausstattungen. Für den Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren, die in der Verantwortung der Länder liegt und mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) geregelt wird, werden ab 2005 zusätzlich 1,5 Mrd. Euro jährlich verwendet werden.

Das Bundesverfassungsgericht rügte, dass unter der CDU/CSU/FDP-Bundesregierung der Familienleistungsausgleich nicht angemessen weiterentwickelt wurde.

Seit 1998 hat die rot-grüne Bundesregierung dafür gesorgt, dass das finanzielle Volumen der staatlichen Leistungen und steuerlichen Maßnahmen für Familien, an denen der Bund finanziell beteiligt ist, um rund 50 Prozent von 40,2 Mrd. Euro auf 60 Mrd. Euro im Jahr 2003 erhöht wurde.

Neben den Kindergelderhöhungen, der Möglichkeit des Abzugs erwerbsbedingter Betreuungskosten gehört auch der neue Steuerentlastungsbetrag für Alleinerziehende zu den materiellen Verbesserungen für Frauen und Familien. Hinzu kommen seit Regierungsübernahme weitere Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Frauen und Familien. Die Elternzeit wurde flexibilisiert. Seit dem 1. Januar 2001 können Väter und Mütter gleichzeitig Elternzeit nehmen. Außerdem können sie schon während der Elternzeit bis zu 30 Stunden arbeiten. Der Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit steht allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten zu.

Im neuen Betriebsverfassungsgesetz wurde die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Aufgabenkatalog der Betriebsparteien aufgenommen. Im Betriebsrat muss das Geschlecht, welches in der Belegschaft in der Minderheit ist, min-

destens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Aber wir wissen auch, dass sich nach wie vor die Arbeit – Familienarbeit, bürgerschaftliches Engagement und Erwerbsarbeit – in unserer Gesellschaft jedoch immer noch unterschiedlich auf die Geschlechter verteilt.

So bestehen nach wie vor Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen. Diese Ungleichbehandlung im Entgeltbereich gilt es aufzuheben. Auch wenn der Grundsatz der Entgeltgleichheit im deutschen Recht eindeutig verankert ist, ist die reale Situation dadurch gekennzeichnet, dass Frauen durchschnittlich nur 75,8 Prozent des Bruttoverdienstes von Männern erzielen.

Eine umfassende Bestandsaufnahme und Ursachenanalyse hat die Bundesregierung mit ihrem Bericht zur Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern im April 2002 vorgelegt.

Für die Herstellung von Entgeltgleichheit sind gezielte Maßnahmen erforderlich. Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit muss zur selbstverständlichen Leitlinie in der tariflichen und betrieblichen Praxis werden. Auch wenn die Bundesregierung keine unmittelbaren Gestaltungsmöglichkeiten in der Regelung von Entgeltfragen hat, da dies Sache der Tarifpartner ist, so kann sie durch ein Bündel von Maßnahmen, durch die Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen in Gesellschaft und Arbeitswelt zur Herstellung von Entgeltgleichheit beitragen.

Die Arbeiten an der geschlechtergerechten Umgestaltung des Bundesangestelltentarifes sind aufgenommen worden. Hier kann ähnlich wie beim Gleichstellungsgesetz der Bund eine herausragende Vorreiterrolle einnehmen und die entsprechenden Signale in die Gesellschaft senden.

Um das Berufsverhalten von Mädchen und jungen Frauen beeinflussen zu können, muss frühzeitig und umfassend über das Berufsspektrum informiert werden. Die Bundesregierung fördert dies über eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen und organisiert unter anderem alljährlich den „Girls' Day“ – den Mädchenzukunftstag – und im Rahmen der Initiative D21 Informationsveranstaltungen speziell für IT-Berufe.

Die Bundesregierung will den Generationenwechsel an den Hochschulen auch dazu nutzen, Frauen verstärkt im Bereich der Forschung und Lehre zu fördern.

Die Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (Hochschul- und Wissenschaftsprogramm-HWP) der Bund-Länder-Kommission, wurde bis 2006 verlängert. Dem Fachprogramm Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre werden bis 2006 rund 30,7 Mio. Euro jährlich zur Verfügung gestellt werden.

Damit die Grundzüge des neuen Bundesgleichstellungsgesetzes auch in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen Anwendung finden, haben Bund und Länder eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

Das Center of Excellence Women and Science (CEWS) wurde am 1. Juli 2000 an der Universität Bonn eingerichtet. Das Kompetenzzentrum ist der nationale Knotenpunkt zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung in Deutschland. Das Serviceangebot des Zentrums richtet sich insbesondere an Wissenschaftlerinnen, Leitungsorgane, Wissenschaftsorganisationen sowie Administrationen der Europäischen Union (EU), des Bundes und der Länder.

Die Initiative D21 hat am 11. November 2004 den Preis „Get the Best – Frauen als Erfolgsfaktor für Hochschulen“ an die Universität Hannover vergeben. Diese hatte ein umfassendes Gesamtkonzept zur Gewinnung von Studentinnen der

Fachrichtungen Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Physik und Wirtschaftsingenieurwesen vorgelegt.

Seit 2001 wird das Prädikat „Total E-Quality“ auch für innovative Projekte, Maßnahmen und Ideen ausgeschrieben, die die Gleichstellung von Frauen in Hochschulen und Forschungseinrichtungen entscheidend voranbringen. Die Auszeichnung soll die wissenschaftlichen Einrichtungen darüber hinaus motivieren, Gender Mainstreaming als durchgängiges Leitprinzip in ihren Einrichtungen durchzusetzen.

Zuwanderern, die Familienpflichten übernehmen (in der Regel Frauen), kommt eine entscheidende Rolle für den erfolgreichen Integrationsprozess zu. Angebote für Frauen und Mädchen im Bereich Erziehung, Gesundheitsvorsorge und zur Vermeidung von innerfamiliärer Gewalt und zur Bewältigung von Konflikten müssen auf die spezifischen Bedürfnisse von Zuwandererfamilien zugeschnitten werden.

Wir benötigen Integrationsmaßnahmen, die zum Ziel haben müssen, Migrantinnen und Migranten ein selbstständiges, eigenverantwortliches Leben in Deutschland zu ermöglichen.

Die anstehende Umsetzung der Richtlinien 2000/78/EG, 2000/43/EG, der Änderungsrichtlinie 2002/73/EG zur Richtlinie 76/207/EWG und der erst im Dezember 2004 verabschiedeten Richtlinie 2004/113/EG in einem Antidiskriminierungsgesetz wird einen weiteren und für die Gesellschaft auch neuen Schritt zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichstellung bedeuten.

Das Gesetz wird durch die Sicherung einer diskriminierungsfreien Chancengleichheit die Rahmenbedingungen für die Integration aller Menschen in die Gesellschaft verbessern und soll dazu beitragen, vorhandene Vorurteile bewusst zu machen und zu verringern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der finanzpolitischen Leitlinien auf,

1. weitere Maßnahmen zu ergreifen, um eine umfassende Beschäftigungsförderung von Frauen, eine gerechte Verteilung der Erwerbs- und Familienarbeit und eine gerechte Verteilung des Einkommens zwischen den Geschlechtern zu erreichen;
2. im Jahr 2005 einen „Bericht zur Lage der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland“ vorzulegen;
3. zu prüfen, inwieweit neben der freiwilligen Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der privaten Wirtschaft gesetzlicher Handlungsbedarf besteht, der Gleichstellung in der Privatwirtschaft näher zu kommen;
4. verschiedene Modelle und Maßnahmen zur Unterstützung der Gleichstellung in der Privatwirtschaft zu entwickeln, mit denen sich alle Beteiligten, wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Gewerkschaften, Politik und Verwaltung auf gemeinsames aktives Handeln verpflichten;
5. bei der durchzuführenden Evaluation der Arbeitsmarktreformen den Grundsatz des Gender Mainstreaming anzuwenden und insbesondere die Gruppe der Nichtleistungsempfängerinnen, der Berufsrückkehrerinnen, der Alleinerziehenden und der von Gewalt betroffenen Frauen in den Fokus zu nehmen;
6. zu prüfen, welche Änderungen im Vergaberecht es ermöglichen würden, zu einer bevorzugten Vergabe öffentlicher Aufträge an Firmen, die Chancengleichheit fördern, zu kommen und dies im Rahmen einer Expertise dem Deutschen Bundestag vorzulegen;

7. sicherzustellen, dass im Rahmen der Umsetzung von Gender Mainstreaming die Methoden und Instrumente nachhaltig in die Regelpraxis der Bundesverwaltung integriert werden und auch Gender Budgeting als wesentlicher Bestandteil dieser Strategie im Rahmen des Bundeshaushalts oder für Teile davon angewandt wird;
8. die Grundsätze des Gender Mainstreaming verstärkt in die Integrationspolitik einzubeziehen und bei allen Programmen und Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die spezifischen Bedürfnisse von Migrantinnen berücksichtigt werden;
9. dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes alle nötigen Maßnahmen – z. B. Schulungen der Einzelentscheidenden und Einzelentscheider, Berücksichtigung der spezifischen Verfolgungssituation in Länderberichten – ergriffen werden, damit Opfern geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung der nötige Schutz gewährt wird;
10. den erfolgreichen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen fortzuschreiben und zu prüfen, welche weiteren Regelungen im Zusammenhang mit von Gewalt bedrohten Frauen erforderlich sind. Dabei sind insbesondere rechtliche Regelungen für den Opferschutz, wie z. B. die aufenthaltsrechtlichen Bedingungen für die Opfer von Zwangsverheiratungen sowie ein Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fachberatungsstellen zur Bekämpfung des Menschenhandels in den Blick zu nehmen;
11. zu prüfen, ob durch eine Weiterentwicklung des bisherigen Bundeserziehungsgeldes die wirtschaftliche Selbständigkeit von Frauen gestärkt und eine bessere Beteiligung der Väter an der gemeinsamen Aufgabe der Kinderbetreuung erreicht werden kann. Dabei sollte auch geprüft werden, ob dieses Ziel durch einen verpflichtenden Teil der Elternzeit für Väter erreicht werden könnte, der bei Nichtinanspruchnahme verfallen würde;
12. ein Verfahren zu prüfen, das eine gerechtere Aufteilung der Lohnsteuer zwischen Ehegatten ermöglicht und damit höhere Anreize zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit von Ehefrauen setzt;
13. zur Durchsetzung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGremBG) durch Rechtsverordnung zügig Bestimmungen über das Berufungs-, Vorschlags- und Entsendungsverfahren bei Gremienbesetzungen zu erlassen;
14. die Geschlechterbelange in der Gesundheitsforschung, Gesundheitsvorsorge und -versorgung sowie in der Gesundheitsberichtserstattung in geeigneter Weise verstärkt umzusetzen;
15. verstärkt darauf hinzuwirken, dass die Umsetzung des SGB IX durch die Leistungsträger im Sinne des Gesetzgebers, d. h., unter Berücksichtigung der besonderen Lebens- und Erwerbssituation von Frauen mit Behinderungen erfolgt und die Interessensvertretungen von Frauen mit Behinderungen zur Durchsetzung ihrer Rechte nach dem SGB IX und dem Gleichstellungsgesetz gefördert werden;
16. ein geeignetes Verfahren festzulegen für die Zulassung einer unterschiedlichen Behandlung wegen des Geschlechts bei privatrechtlichen Versicherungsverträgen (vgl. § 21 Nr. 5 Satz 1 des ADG-Entwurfs) sowie für die Erfüllung ihrer entsprechenden Nachweispflichten gegenüber der EU-Kommission;
17. dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere auch der Arbeitsbereich „Diskriminierungen wegen des Geschlechts“ in der geplanten Antidiskriminierungsstelle des Bundes angemessen ausgestattet wird;

18. die Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform in allen Themenbereichen ressortübergreifend zu überprüfen und zu forcieren.

Berlin, den 9. März 2005

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion